

Dienstvereinbarung

über den Betrieb und die Nutzung eines WLANs

an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik

Zwischen

der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik

und dem Personalrat
an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik

wird nach § 73 i.V. mit § 79 Abs. 1 Nr. 8 LPVG Baden-Württemberg
in der Fassung vom 06.12.1999

folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Dienstvereinbarung regelt die Installation und den Einsatz von kabellosen Funknetzen, so genannten Wireless-Local-Area Networks (WLAN) und deren Komponenten (Access-Points, AP) an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für den gesamten Bereich der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik.

§ 3 Zweckbestimmung und Ziel

Das Einrichten von WLANs an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik dient dem Zweck, es Hochschulangehörigen, insbesondere Studierenden, zu ermöglichen, mit nicht kabelgebundenen Endgeräten, z. B. Laptops, mit dem Datennetz der Fachhochschule Karlsruhe in Verbindung zu treten. Die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (siehe §§ 4, 5) ist für den Betrieb von Funknetzen zwingend notwendig. Diese Anforderungen müssen verantwortungsbewusst angewandt werden, um den Stand der Technik beim Betrieb sowie technische und wirtschaftliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

§ 4 Datensicherheit

Die Übertragung der Daten erfolgt mit starker Verschlüsselung vom Endgerät bis zum Ausgang des Funknetzes. Dies entspricht einem WLAN-Access Point, der den Zugang über das VPN-Netz zum VPN-Gateway realisiert. Hinter dem VPN Gateway wird die übliche leitungsgebundene, unverschlüsselte Übertragung genutzt. Von dieser Regelung können Teilnetze für Lehre und Forschung ausgenommen werden, wenn sie vom sonstigen Netz der Fachhochschule Karlsruhe zuverlässig und sicher abgetrennt sind und dies für die Durchführung von Laborversuchen oder Forschungsarbeiten notwendig ist.

§ 5 Berücksichtigung von Gesundheitsschutz

Die Hochschule wird beim Betrieb des WLANs die gesetzlichen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einhalten. Der Grenzwert findet sich ebenso in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“ GUV-V B11 vom Juli 2002 wieder.

§ 6 Leistungsmerkmale

Es sollen nur WLAN-Karten in den PCs bzw. Notebooks eingesetzt werden, die den zuständigen AP mit der geringsten Ausgangsleistung erreichen können.

§ 7 Installationsorte von Access-Points

Beim Aufbau von WLAN Infrastrukturen sind die Standorte von APs so zu wählen, dass eine Strahlenbelastung an persönlichen Arbeitsplätzen möglichst vermieden wird.

§ 8 Installation und Betrieb

Für die korrekte Installation der Zugangssicherheit bzw. der Datensicherheit und des Betriebes trägt die betreibende Organisationseinheit die Verantwortung. Das Rechenzentrum (RZ) unterstützt dabei und hat das Recht, Installationen zu überprüfen, die Konfiguration dem aktuellen Standard der Sicherheitsrichtlinien anzupassen und ggf. den Betrieb nicht hinreichend abgesicherter Installationen zu unterbinden. Dies schließt auch die Installation und den Betrieb separater Teilnetze (siehe §4) ein.

§ 9 Kennzeichnung

Die APs werden von den betreibenden Organisationseinheiten nach den Vorgaben des RZs deutlich sichtbar gekennzeichnet. Vor Inbetriebnahme neuer APs werden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert. Die installierten APs werden durch das RZ in einem Verzeichnis erfasst. Der Personalrat und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können jederzeit Einsicht in das Verzeichnis nehmen.

§ 10 Änderungen und Erweiterungen

Diese Dienstvereinbarung kann jederzeit durch übereinstimmenden Beschluss der Vertragspartner geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie gilt unbefristet.

§ 12 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist jederzeit aus triftigem Grund möglich.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Be-

stimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Karlsruhe,

12. Jan. 2005



Rektor



achhochschule Karlsruhe
hochschule für Technik
Personalrat
Postfach 2440, 76012 Karlsruhe
Poststraße 30, 76133 Karlsruhe
Tel: 0721/925-1058; Fax: 0721/925-2000
Vorsitzender des Personalrates